

Havixbeck, **13.09.2024**

Fachbereich: **Fachbereich IV**

Aktenzeichen: IV

Bearbeiter/in: **Monika Böse**

Tel.: **33-160**

Leitlinien für die zukünftige Nutzung von Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Bauen, Planung und Wohnen	25.09.2024			
2 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit	30.09.2024			
3 Haupt- und Finanzausschuss	01.10.2024			
4 Gemeinderat	10.10.2024			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: ja x nein

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt in Kenntnis der im Rahmen der am 03.07.2024 durchgeführten Bürgerdialogveranstaltung vorgetragenen Anregungen die der Vorlage als Anlage 1a und 1b beigefügten Leitlinien (Text und Karte) als Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Windenergienutzung in Havixbeck.

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit am 18.04.2024 hat Herr Ahn vom Büro WoltersPartner einen Entwurf für Leitlinien zur Steuerung der Nutzung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet vorgestellt. Mittels der Leitlinien kann durch die Gemeinde gesteuert werden, an welchen Stellen und unter welchen Bedingungen die Nutzung von Windenergie zugelassen werden soll. Vgl. hier VO/042/2024.

Die in diesem Zusammenhang auf Vorschlag der Verwaltung vom Rat beschlossene Bürgerdialogveranstaltung hat am 03.07.2024 stattgefunden. Die dabei vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der Inhalte der Leitlinien sind dem als Anlage 2 beigefügten Protokoll der Veranstaltung zu entnehmen.

Im Folgenden werden die Inhalte der von der Bürgerschaft vorgetragenen Anregungen tabellarisch erfasst, mit einer rechtlichen Bewertung versehen und anschließend in einer Beschlussempfehlung zusammengefasst.

Anregung	Bewertung	Beschlussvorschlag
Der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich soll möglichst groß sein, mindestens aber 500 m betragen. Auf Einzelanlagen sollte zum Schutz des Landschaftsbildes und der Beeinträchtigung der Anwohner verzichtet werden.	Das wesentliche Steuerungsinstrument für die Entwicklung von Windenergieanlagen ist der Abstand. Der Anregung sollte gefolgt werden, mit der Folge, dass dann auch keine Einzelanlagen mehr zulässig sind. Da jedoch einer möglichst umfangreichen Beteiligung der Bürgerschaft an der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) gleichwohl auch zukünftig Raum gegeben werden sollte, wird vorgeschlagen, die Zulassung einer Einzelanlage daran zu knüpfen, dass der Gemeinderat als Einzelfallentscheidung bei derartigen Anlagen die Entscheidungsoption behält. Das bedeutet, wenn eine substantielle bürgerschaftliche Beteiligung an einem Konzentrationsstandort möglich wird, ist die Errichtung einer Einzelanlage nicht weiter zu verfolgen.	Der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich soll 500 m betragen; sollte jedoch eine Einzelanlage unter umfangreicher Beteiligung der Bürgerschaft geplant sein, bedarf es einer gesonderten Entscheidung des Gemeinderates.
Auf die Zulassung von WKA in Landschaftsschutzgebieten, Naherholungsbereichen sowie besonders sensiblen Natur- und Lebensräumen empfindlicher Tierarten sollte verzichtet werden.	Der Entwurf des Büros WoltersPartner berücksichtigt bereits einen Ausschluss der Landschaftsbildeinheiten mit der Bewertung „sehr hoch“ (Baumberge und Umgebung). Ein weitergehender Ausschluss ist nicht erforderlich, da im Falle der Genehmigung von Anlagen sowohl Aspekte des Artenschutzes als auch des Landschaftsschutzes separat geprüft werden.	Flächen, wie die in der Kartierung des Landes mit sehr hoch bewerteten Bereiche um die Baumberge (s. Entwurf WoltersPartner, Anlage 1) sollen über die Leitlinien ausgeschlossen werden. Weitergehende Einschränkungen erfolgen im Rahmen der Einzelfallprüfungen durch die Genehmigungsbehörden.

Auf die zusätzliche Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie über das geplante Maß des Regionalplanes sollte vollständig verzichtet werden.	Dieser Anregung sollte nicht gefolgt werden; im Zuge der Gesamtverantwortung der Gemeinde im Hinblick auf eine Reduzierung des CO ₂ Ausstoßes sollte der Nutzung erneuerbarer Energien ausreichend Raum gegeben werden. Der Regionalplan betrachtet die Potentiale des Münsterlandes. Über die Leitlinien sollen jedoch die in Havixbeck besonderen Entwicklungsoptionen abgebildet werden.	Durch die Leitlinien sollen die in Havixbeck den örtlichen Gegebenheiten angepassten Entwicklungen zur Nutzung von Windenergie konkretisiert werden. Dem Vorschlag auf Festschreibung des Status Quo wird daher nicht gefolgt.
Die Ausweisung von Eignungsflächen soll davon abhängig gemacht werden, dass eine ganz überwiegende Anzahl der Anwohner im Umkreis von 1.000 m der Entwicklung zustimmt.	Die Akzeptanz der Anwohnerschaft ist im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit von WKA besonders wichtig. Gleichwohl kann die Zustimmung eines konkret zu beziffernden Teils der Anwohner nicht maßgeblich für die Entwicklung sein. Zum einen würde sich die Gemeinde damit die Möglichkeit vergeben, die Entwicklung der Windenergie überhaupt zu steuern. Zum anderen stellt sich die Frage, wie der Begriff „Anwohner“ genau definiert wird (nur Eigentümer? auch Mieter/Pächter? pro Anschrift nur eine Stimme oder bei mehreren Wohnungen an einer Anschrift auch mehrere Stimmen? Falls ja, wie viele?) Wie kann ausgeschlossen werden, dass die Zustimmung „erkauft“ wird? Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht möglich, eine rechtlich sichere und überprüfbare Regelung zu treffen. Insofern sollte das Votum der Anwohner allein betrachtet nicht ausschlaggebend für die Ausweisung von Flächen sein, da auch die Interessen der gesamten Bürgerschaft mit in die Abwägung einbezogen werden sollten. Würde man Planungen stets von der	Die Anregung, der Ausweisung von Eignungsflächen von der ganz überwiegenden Zustimmung der Anwohner im Umkreis von 1000 m abhängig zu machen, wird nicht gefolgt, weil der Gemeinderat sich die Möglichkeit der Steuerung im Interesse der Gesamtbevölkerung weiterhin offen halten möchte und eine rechtlich und tatsächlich überprüfbare Regelung nicht umsetzbar ist.

	Zustimmung der Nachbarschaft abhängig machen, ließe sich kaum ein Infrastrukturprojekt realisieren. Gleichwohl ist die Zustimmung oder Ablehnung der Nachbarschaft ein wichtiges Argument und in die Abwägung der weiteren Planung einzubeziehen.	
Durch die Leitlinien sollen Einschränkungen im Hinblick auf Schall, Infraschall, Schattenschlag, Artenschutz, Brand- und Bodenschutz vorgenommen werden.	Alle genannten Aspekte sind bei der endgültigen Entscheidung über die Zulassung der konkreten WKA im Rahmen der Einzelfallprüfung durch die Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen. Durch die Leitlinien werden jedoch lediglich Flächen definiert, die die Errichtung von WKA in bestimmten Gemeindeteilen überhaupt zulassen. Auf dieser Ebene geht es noch nicht konkret um die Frage, wie viele und welche Anlagen mit welcher Anlagenhöhe auch konkret realisiert werden. Insofern können im Leitbild auch keine Aspekte berücksichtigt werden, die die Genehmigungsebene der WKA betreffen.	Die Aspekte wie Schall, Infraschall, Schattenschlag, Artenschutz, Brand- und Bodenschutz pp. sind nicht auf Ebene der Leitlinien, sondern im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der einzelnen WKA zu prüfen und zu bewerten.
Bei der Zulassung von Entwicklungsmöglichkeiten muss auch der zu erwartende Wertverlust umliegender Immobilien bedacht werden.	Da die Fragen des Einflusses von WKA auf die Wertigkeit von umliegenden Immobilien immer den Einzelfall betreffen, können sie nicht Gegenstand der Leitlinien sein.	Fragen des Wertverlustes umliegender Immobilien können nicht auf der Ebene der Leitlinien berücksichtigt werden.
Es soll mittels einer Bürgerbefragung geklärt werden, ob die Mehrheit der Havixbecker Bevölkerung überhaupt für die weitere Ausweisung von Flächen für WKA ist.	Die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerdialogveranstaltung hat sich an dem Abend gegen eine weitere Entwicklung ausgesprochen. Ob die Teilnehmerschaft allerdings repräsentativ für die Havixbecker Bevölkerung steht, ist zumindest zweifelhaft. Der Aufwand einer Bürgerbefragung ist allerdings hoch. Ob dann auch der Rücklauf für ein belastbares Meinungsbild ausreicht, ist ebenfalls nicht sicher. Die Mitglieder des für die Entscheidung über das	Auf die Durchführung einer Bürgerbefragung zur Zustimmung zur weiteren Entwicklung von Windenergie in Havixbeck soll verzichtet werden.

	Leitbild zuständigen Gemeinderates sind aufgrund ihrer Verbundenheit mit der Bevölkerung im Ort durchaus in der Lage, auch ohne gesonderte Umfrage eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.	
Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich vor der Entscheidung über das Leitbild im Rahmen eines Ortstermins über die belastenden Auswirkungen der Anlagen selbst ein Bild zu machen.	Anlässlich der Bürgerdialogveranstaltung wurde vorgebracht, dass im Bereich von Wohngebäuden im Umfeld der Anlagen in Herkentrup spürbare Immissionsbelastungen bestehen. Es wurde vorgeschlagen, dass sich die Ratsmitglieder vor einer Entscheidung über die weiteren Entwicklungen selbst im Rahmen eines Ortstermins informieren.	Der Gemeinderat nimmt die Empfehlung zur Durchführung von Ortsterminen zur Kenntnis.

Der dieser Vorlage beigelegte Entwurf des Büros WoltersPartner berücksichtigt die zuvor dargestellten Beschlussempfehlungen.

Aus diesem Grunde empfiehlt die Verwaltung, die Leitlinien mit Planteil als Grundlage für die zukünftige Flächennutzungsplanung der Gemeinde zur Steuerung der Nutzung von Windenergie zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt; lediglich durch die Beschlussfassung über die Leitlinien entstehen noch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Havixbeck.

Jörn Möltgen

Anlagen

Anlage 1a: Leitlinien zur Nutzung von Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck (Textteil) und Anlage 1 b (Planteil)

Anlage 2: Protokoll über die Bürgerdialogveranstaltung am 3.07.2024